

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 15 der Satzung des Tanzsportclub Leipzig e.V. beschlossen durch die Jugendvollversammlung am 09.03.2010 in Leipzig, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2010.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die TSC*Jugend* ist die Jugendorganisation des Tanzsportclub Leipzig e.V.
- (2) Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet worden ist, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die TSC*Jugend* bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein.
- (2) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TSC*Jugend* führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Tanzsportclub Leipzig e.V. und dieser Ordnung.
- (2) Die Aufgaben der TSC*Jugend* sind:
 - a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
 - b) Einsatz für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
 - c) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
 - e) Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der TSC*Jugend* sind
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) die Jugendvertretung

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung der TSC*Jugend* ist das oberste Organ und findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Jugendvollversammlung wird von der Jugendvertretung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Übungsraum. Die endgültige Tagesordnung wird von der Jugendvollversammlung genehmigt.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ausscheiden aus der TSC*Jugend* gemäß §1 Absatz 1.
- (3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes der Jugendvertretung
 - b) Entlastung der Mitglieder der Jugendvertretung
 - c) Wahl der Jugendvertretung
 - d) Beratung von Grundsatzfragen
 - e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5)

§ 6 Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung der TSC*Jugend* besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Jugendsprecher Breiten- und Turniersport
 - c) dem Jugendsprecher Jazz- und Modern Dance
- (2) Der Jugendwart muss volljährig sein.
- (3) Die Aufgaben der Jugendvertretung sind:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Jugendvertretung durch den Jugendwart. Diese finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Bei Notwendigkeit können zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
 - d) Vorbereitung von Anträgen der TSC*Jugend* an den Gesamtverein
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Vereinsvorstand
 - f) Planung und Koordination von Aktivitäten der TSC*Jugend*
 - g) Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendarbeit

§ 7 Vertretung im Gesamtverein

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der TSC*Jugend* mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Gültigkeit dieser Jugendordnung beginnt mit der Bestätigung durch die Jugendvollversammlung.
- (2) Änderungen müssen mit dem Vorstand des Vereines abgestimmt und durch diesen bestätigt werden.
- (3) Wird dadurch eine Satzungsänderung notwendig, so ist die geänderte Jugendordnung dem obersten Organ des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung des Tanzsportclub Leipzig e.V.